



dbb
tarifunion

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarifunion@dbb.de
www.tarifunion.dbb.de

dbb tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
Mitglieder des Vorstandes und
der Tarifkommission der dbb tarifunion

neue eMail-Adresse: tarifunion@dbb.de

Mitgliedsgewerkschaften
der dbb tarifunion

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb Dienstleistungszentren

19. Februar 2004 Cz/Je

Nr. 6/2004

Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 12.2.2004 hat eine Besprechung zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, den Sozialverbänden, dem DGB und dem dbb zum Thema beitragsrechtliche Behandlung von Versorgungsbezügen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung stattgefunden. Wegen der großen Zahl betroffener Versicherter verständigten sich die Beteiligten auf die Durchführung von Musterstreitverfahren, mit denen die Rechtslage für die wesentlichen Sachverhalte verbindlich geklärt werden soll.

An dem in Siegburg durchgeführten Gespräch nahm für den dbb der stellvertretende Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt teil. Man einigte sich darauf, auf der Grundlage von Fallgruppen Musterstreitverfahren durchzuführen. Die Fallgruppen sind diesem Info als Anlage I beigelegt.

Aufgrund der Musterstreitverfahren brauchen Versicherte, die keinen Beitragsbescheid erhalten haben, keinen förmlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Haben Versicherte, insbesondere freiwillig Versicherte, jedoch einen Beitragsbescheid von ihrer Krankenkasse erhalten, müssen sie zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Dieser kann innerhalb eines Jahres erfolgen. Enthält der Bescheid jedoch eine Rechtsbehelfsbelehrung, so muss der Widerspruch innerhalb der dort genannten Monatsfrist erhoben werden. Es wird empfohlen, gleichzeitig mit dem Widerspruch das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Die Kassenverbände haben zugesagt, ihren Mitgliederkassen zu empfehlen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Die Beiträge müssen trotzdem entrichtet werden, weil Widerspruch und Klage gegen Beitragsbescheide keine aufschiebende Wirkung entfalten.

/ In der Anlage 2 fügen wir die gemeinsame Presseerklärung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Stöhr
1. Vorsitzender

Anlagen

Anlage 1

Beitragspflicht von Versorgungsbezügen/Betriebsrenten aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung wegen Fallgruppen für Musterstreitverfahren

1. **Beitragsbemessung nach dem allgemeinen Beitragssatz (§ 248 Satz 1 SGB V in der Fassung von Artikel 1 Nr. 148 GMG).**
 - 1.1 Fallgruppe 1 - Beitragsbemessung nach dem allgemeinen Beitragssatz (Normalfall)
 - 1.2 Fallgruppe 2 - Beitragsbemessung nach dem allgemeinen Beitragssatz bei Angehörigen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne von § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V
 - 1.3 Fallgruppe 3 - Beitragsbemessung nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz bei pflichtversicherten Pensionären (Rentenbeginn vor dem 1.1.1989)

2. **Einbeziehung von Kapitalleistungen in die Beitragspflicht (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung von Artikel 1 Nr. 143 GMG)**
 - 2.1 Fallgruppe 1 - Normalfall
 - 2.2 Fallgruppe 2 - Begründung der Versicherung/der Versorgungsanswartschaften durch Beschäftigung, freiwillige Fortführung durch Beitragszahlung des Versicherten nach (vorzeitigem) Ende des Beschäftigungsverhältnisses

3. **Streichung von § 240 Abs. 3a durch Artikel 1 Nr. 144 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc GMG
Wegfall des Altersprivilegs**

4. Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes für Renten- und Versorgungsbezüge bei freiwillig Versicherten (§ 240 Abs. 4 Satz 3 in der Fassung von Artikel 1 Nr. 144 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb GMG)

Anlage 2

Gemeinsame Presseerklärung

- der Spitzenverbände der Krankenkassen
- des Sozialverbandes VdK Deutschland e.V.
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
- des dbb - beamtenbund und tarifunion
- des Deutschen Führungskräfteverbandes (ULA)

Musterstreitverfahren zur beitragsrechtlichen Behandlung von Versorgungsbezügen/Betriebsrenten aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung - GKV-Modernisierungsgesetz (GMG)

Mit dem GMG wurde zum 1.1.2004 die Beitragsbemessung für Versorgungsbezüge (z.B. Betriebsrenten und Pensionen) einschneidend verändert. Dazu gehören:

- Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen nach dem allgemeinen Beitragssatz,
- Einführung der Beitragspflicht für Versorgungsbezüge, die als Kapitalleistungen vereinbart oder zugesagt wurden.

Wegen dieser für die Versicherten mit teilweise erheblichen Beitragsmehrbelastungen verbundenen Maßnahmen sehen sich die Krankenkassen mit einer Flut von Rechtsstreitigkeiten konfrontiert.

Angesichts der Vielzahl der betroffenen Versicherten verständigen sich die Beteiligten auf die Durchführung von Musterstreitverfahren. Mit diesen soll die Rechtslage für die wesentlichen Sachverhalte verbindlich geklärt werden.

Wegen der Durchführung von Musterstreitverfahren müssen Versicherte, die keinen Beitragsbescheid von ihrer Krankenkasse erhalten haben, keinen förmlichen Rechtsbehelf einlegen. Dies betrifft insbesondere die Versicherten, deren Beiträge von der Zahlstelle der Versorgungsbezüge abgeführt werden.

Versicherte - insbesondere freiwillig Versicherte -, die einen Beitragsbescheid von ihrer Krankenkasse erhalten haben, müssen zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dagegen Widerspruch einlegen. Dafür steht eine Jahresfrist zur Verfügung, wenn keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten ist, sonst nur die darin genannte Monatsfrist. Es wird empfohlen, mit dem Widerspruch das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, um ein Klageverfahren zu vermeiden.

Wird Beitragserhöhungen widersprochen, die nicht durch Beitragsbescheid festgesetzt wurden, bringt die Krankenkasse das Verfahren im Einverständnis mit dem Versicherten ebenfalls zum Ruhen.

Im Falle einer höchstrichterlichen Entscheidung, die die Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen durch das GMG rückwirkend für unwirksam erklärt, werden die Krankenkassen alle betroffenen Versicherten gleich behandeln.

Bis zur höchstrichterlichen Entscheidung sind die nach dem neuen Recht angefallenen Beiträge allerdings zu zahlen, da Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen empfehlen ihren Mitgliedskassen, auf die Erhebung der Einrede der Verjährung zu verzichten.

Siegburg, den 12.2.2004